

Bekanntmachung der Stadt Brunsbüttel
Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB „Industriepark
zwischen dem Nord-Ostsee-Kanal, dem Hafen Ostermoor und dem
Holstendamm“

Die Ratsversammlung hat in der Sitzung am 22.02.2023 eine Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „Industriepark zwischen dem Nord-Ostsee-Kanal, dem Hafen Ostermoor und dem Holstendamm“ beschlossen. Die Grenzen der Satzung sind dem anliegenden Plan des Geltungsbereiches zu entnehmen.

Die Klarstellungssatzung stellt fest, wo die Grenzen zwischen dem nicht qualifiziert beplanten Innenbereich (im Zusammenhang bebauter Ortsteil) und dem Außenbereich (§ 35 BauGB) verläuft. Sie ist deklaratorisch, d.h. sie verlautbart, was ohnehin gilt. Auf Grund dieses Charakters ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung und ein Verfahren nicht erforderlich. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am **02.03.2023** in Kraft. Alle Interessierten können von diesem Tage an die Satzung bei der

- **Stadtverwaltung Brunsbüttel**
Fachbereich 3 / Bauamt – Zimmer 107
Albert- Schweitzer- Straße 9 in 25541 Brunsbüttel

während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente auf der Homepage der Stadt Brunsbüttel ins Internet eingestellt unter der Adresse „https://www.brunsbuettel.de/Bauen_Wirtschaft/Bauen/Bauleitpläne/Bebauungspläne/“ und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brunsbüttel geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Brunsbüttel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, welche die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Brunsbüttel, den 23.02.2023

L.S.

**Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister**

**Martin Schmedtje
Bürgermeister**

Klarstellungssatzung der Stadt Brunsbüttel "Industriepark zwischen dem Nord-Ostsee-Kanal, dem Hafen Ostermoor und dem Holstendamm"

gemäß § 34 Abs.4 Nr.1 BauGB

